

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Damme *)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. I, Seite 126) in der Fassung vom 18.04.1963 (Nds. GVBl., Seite 255) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischem Straßengesetzes vom 14.12.1962 (Nds. GVBl., Seite 251) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 15.06.1965 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Einigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die Grundstücke, deren Eigentümer insoweit von der Reinigungspflicht frei sind, sind in einem Anhang zu dieser Satzung angeführt.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Stadt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem

gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Reinigungspflichtig gemäß § 1 Abs. 1 sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze grenzen.

Im Abstand von einem Vierteljahr ist dieses Verzeichnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

§ 4

- (1) Die Straßen sind an jedem Mittwoch und Samstag, sowie an jedem Werktag vor Feiertagen zu reinigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiter, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 41 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 5

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit, in der Fußgängerverkehr zu erwarten ist, die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m mit Sand oder andern abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 6

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 7

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Für den Fall, dass Gebote oder Verbote dieser Satzung nicht befolgt werden, wird Zwangsgeld bis zu 200,00 DM (entspricht 102,26 €) angedroht. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Stadt eine unterlassene Handlung auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) § 14 nebst Anlage der Verordnung der Stadt Damme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und öffentlichen Grundstücken und zum Schutze der öffentlichen Anlagen vom 16.12.1958, und
- b) Verordnung zur Änderung der Anlage zu der Verordnung der Stadt Damme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und öffentlichen Grundstücken und zum Schutze der öffentlichen Anlagen vom 05.03.1960.

Satzung, Damme , den 15.06.1965

***) Es wurde die redaktionelle Änderung von „Gemeinde Damme“ auf „Stadt Damme“ vorgenommen. Es gilt weiterhin die Originalfassung.**